

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
zur Auszeichnung mit dem
„Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen
für hervorragende wissenschaftliche und
wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten,
jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“**

§ 1

(1) Mit dem „Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“ (nachstehend „Ehrenpreis“ genannt) werden jährlich hervorragende Leistungen von Studenten und jungen Wissenschaftlern sowie von jungen Facharbeitern und Angestellten gewürdigt.

(2) Der „Ehrenpreis“ wird vergeben für

- a) hervorragende Ergebnisse im Wettstreit der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlichem Gebiet;
- b) bedeutende Rationalisierungs- und Neuerervorschläge im Rahmen der MMM-Bewegung;
- c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hochschulpädagogik, die insbesondere zur weiteren Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Erhöhung des Niveaus der Ausbildung beitragen;
- d) für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistungen zur Realisierung der
 - Studienpläne,
 - Forschungspläne,
 - Pläne Neue Technik und
 - Rationalisierungskonzeptionen;
- e) hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistungen bei Fachwettbewerben (z. B. Architektenwettbewerb u. ä.).

§ 2

(1) Mit dem „Ehrenpreis“ können ausgezeichnet werden

- a) Studenten, Studentenkollektive sowie Kollektive von Studenten und jungen Arbeitern,
- b) Lehrlinge, junge Arbeiter und Angestellte, junge Ingenieure sowie Jugendbrigaden bzw. Jugendbereiche an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- c) junge Wissenschaftler und Kollektive junger Wissenschaftler,
- d) Studenten und junge Wissenschaftler anderer Staaten.

(2) In die Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ sind Studenten und junge Wissenschaftler der DDR einbezogen, die im sozialistischen Ausland studieren.

(3) Zur Auszeichnung können Personen bzw. Kollektive vorgeschlagen werden, die nicht älter bzw. deren Mitglieder in der Regel nicht älter als 25 Jahre sind.

§ 3

Mit dem „Ehrenpreis“ können auch Hochschullehrer, Fachschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter ausgezeichnet werden, die als Leiter von Kollektiven bzw. Mitglieder eines vorgenannten Kollektivs besonderen Anteil an der erfolgreichen Lösung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-technischer Aufgaben haben, die die schöpferische Initiative der Jugend fördern und vorbildlich zur Herausbildung des sozialistischen Klassenbewusstseins der Kollektivmitglieder beitragen.

§ 4

(1) Der „Ehrenpreis“ kann jährlich an 10 Einzelpersonen bzw. Kollektive vergeben werden.

(2) Zum „Ehrenpreis“ gehören eine Ehrenurkunde und eine Geldprämie. Die Geldprämie kann bei Einzelpersonen bis zu 1 000 M, bei Kollektiven bis zu 5 000 M betragen.

§ 5

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ sind in der Regel jährlich bis zum 1. August an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Leiter zentraler Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind,
- b) die Rektoren der Universitäten und Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen,
- c) die Direktoren anderer Einrichtungen, die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind,
- d) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
- e) das Präsidium der Gewerkschaft Wissenschaft.

(2) Die Vorschläge haben eine kurzgefaßte Begründung, eine Wertung der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Leistung sowie eine Einschätzung der Persönlichkeit des Vorgeschlagenen bzw. der politischen und gesellschaftlichen Wirksamkeit des vorgeschlagenen Kollektivs zu beinhalten.

§ 6

(1) Die Auszeichnung kann für Arbeiten in schriftlicher (Beleg, Dissertation, Forschungsbericht, Zeichnungen u. a.) oder in vergegenständlichter Form (Modelle u. a.) erfolgen.

(2) Mit der Begutachtung und Auswahl der Auszeichnungsanträge werden Jürs der entsprechenden Wissenschaftszweige beauftragt.